

Vereinbarung das Mandatsverhältnis betreffend

Zwischen

den Rechtsanwälten der Sozietät Hüllen & Kollegen,
RA Manfred Hüllen, RAin Gabriele Kügel, RA Dr. Georg Hüllen, RA Stefan Hein,
RA Nils-Frederik Göbel, RA Benjamin Graumann, RA Frank Müller, Yasmin Hahn,
sämtlich Börsenplatz 7 - 11, 60313 Frankfurt am Main sowie
RA Rolf Stiehl, Kurfürstendamm 61, 10707 Berlin

haben die für das Mandatsverhältnis geltenden Bedingungen mit dem Auftraggeber,

Herrn/Frau _____

wie folgt niedergelegt:

I. Gegenstand der Vereinbarung

Diese Vereinbarung gilt für die durch uns vorgenommene Rechtsberatung, die außergerichtliche und auch gerichtliche Tätigkeit in allen beauftragten Angelegenheiten. Sie umfasst auch solche Angelegenheiten, die vor Abschluss dieser Vereinbarung für den Auftraggeber erbracht wurden.

II. Prüfungsumfang

Unsere Tätigkeit beschränkt sich auf die Überprüfung und Anwendung Deutschen Rechts, auch soweit die grenzüberschreitende Sachverhalte oder ausländische Verträge und Rechtshandlungen zu beurteilen sind. Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

Steuerrechtliche Fragen werden von uns nicht überprüft. Soweit steuerrechtliche Gesichtspunkte geprüft werden sollen, werden wir nach Absprache mit dem Auftraggeber eine mit uns kooperierende Steuerberaterkanzlei hinzuziehen.

III. Abtretung Kostenerstattungsansprüche

Kostenerstattungsansprüche des Auftraggebers werden an uns mit der Ermächtigung abgetreten, die Abtretung im Namen des Auftraggebers dem Zahlungspflichtigen mitzuteilen. Wir nehmen die Abtretung an.

IV. Haftungsbegrenzung

Jeder der in unserer Sozietät tätigen Rechtsanwälte hat eine Berufshaftpflichtversicherung abgeschlossen, die sich mindestens auf die gesetzliche Mindestversicherungssumme von € 250.000,00 beläuft.

Dies vorausgeschickt wird unsere und die Haftung unserer Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen wegen Berufsversehens unter jedwedem rechtlichen Gesichtspunkt im Zusammen-

hang mit der beauftragten Tätigkeit - mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung an Leben, Körper und Gesundheit - dem Auftraggeber sowie jedem sonstigen Dritten gegenüber wie folgt begrenzt:

Für jeden einzelnen Schadensfall sowie die Gesamtheit aller Schadensfälle beschränkt sich unsere Haftung auf den Höchstbetrag von € 1,0 Mio. (in Worten: Euro eine Million), soweit sie auf einfacher Fahrlässigkeit beruht. Als einzelner Schadensfall ist die Summe der Schadensersatzansprüche aller Anspruchsberechtigten aus ein und derselben Handlung zu verstehen oder die Summe der Ansprüche, die von demselben Berechtigten aus verschiedenen Handlungen im rechtlichen oder wirtschaftlichen Zusammenhang geltend gemacht werden.

Es besteht nach gesonderter Vereinbarung die Möglichkeit, das Haftungsrisiko abweichend von der vorstehenden Regelung im Einzelfall auf eine höhere Haftungshöchstsumme zu vereinbaren. Je nach deren Betrag setzt die Vereinbarung einer solchen Haftungshöchstsumme voraus, dass das erhöhte Risiko über eine Einzeldeckungsversicherung zusätzlich versichert wird. Die Prämie für eine solche Zusatzversicherung ist von dem Auftraggeber zu übernehmen.

V. Verjährung

Schadensersatzansprüche aus dem Mandatsverhältnis verjähren in der regelmäßigen Verjährungsfrist, spätestens nach drei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt unabhängig von der objektiven Entstehung des Anspruchs oder ihrer subjektiven Kenntnis spätestens mit Beendigung des Mandats, im Rahmen eines Dauermandats spätestens mit Beendigung des Einzelauftrags.

VI. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung tritt, soweit rechtlich zulässig, eine solche Bestimmung, die dem wirtschaftlich gewollten am nächsten kommt.

(Ort, Datum)

(Rechtsanwalt)

Erklärungen des Auftraggebers:

Ich/Wir sind mit den vorstehenden Vereinbarungen über das Mandatsverhältnis einverstanden.

(Ort, Datum)

(Auftraggeber)